

Vorlage an den Landrat

Änderung des Bildungsgesetzes – Neuregelung des kantonalen Schuldienstes für die schulpsychologische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern
2026/3473

vom 10. Februar 2026

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Das Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) des Kantons Basel-Landschaft regelt die schulpsychologische sowie kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten als Angebot der kantonalen Schuldienste. Die gesetzlichen Grundlagen definieren die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) und den Schulpsychologischen Dienst (SPD) als kantonale Schuldienste mit ähnlichen und sich teilweise überschneidenden Aufgabenbereichen.

Seit 2023 wurden die Leistungen der KJP als schulischer Dienst nicht mehr über gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) finanziert, jedoch weiterhin von der Psychiatrie Baselland (PBL) erbracht. Die KJP kündigte an, diese Leistungen aufgrund fehlender Ressourcen ab Januar 2025 nicht mehr erbringen zu können. Die Fälle mussten daher durch den SPD übernommen werden.

Damit die Grundversorgung der Schülerinnen und Schüler gewährleistet bleibt, legte der Regierungsrat eine Übergangsphase bis zur geplanten Neuregelung ab dem 1. August 2026 fest. Eine schrittweise Übergabe der Fälle von der KJP an den SPD gewährleistet eine reibungslose Transition. Parallel dazu werden die zusätzlich benötigten Ressourcen im SPD sukzessive aufgebaut.

Ziel dieser Vorlage ist es, mit der Änderung des Bildungsgesetzes den SPD ab dem 1. August 2026 als alleinigen Schuldienst für die schulpsychologische Abklärung und Beratung festzulegen. Der SPD verfügt über die notwendige schulpsychologische Expertise und eine enge Anbindung an die Schulen.

Vertretungen des SPD und der KJP arbeiten im Hinblick auf die Überführung der Aufgaben zum SPD eng zusammen und planen die operativen Schritte gemeinsam. Für psychiatrische (medizinische) Diagnosen bleibt die KJP weiterhin zuständig. Sie konzentriert sich verstärkt auf die Diagnostik und Therapie von Kindern als Patientinnen und Patienten.

Die Änderung des Bildungsgesetzes zur Neuregelung des kantonalen Schuldienstes für die schulpsychologische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern wird in der Vernehmlassung grossmehrheitlich unterstützt.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.1.1.	<i>Übergangslösung für die Neuregelung bis 31. Juli 2026</i>	5
2.1.2.	<i>Neuregelung ab dem 1. August 2026</i>	5
2.2.	Ziel der Vorlage	6
2.3.	Erläuterungen	6
2.3.1.	<i>Übernahme Aufgaben KJP</i>	7
2.3.2.	<i>Verfestigung der Ressourcen der Sofortmassnahmen</i>	8
2.3.3.	<i>Kommentar zu den Gesetzesbestimmungen</i>	8
2.3.4.	<i>Konkretisierung auf Verordnungsstufe</i>	9
2.3.5.	<i>Klärung der Zusammenarbeit zwischen KJP und SPD</i>	9
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	9
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	10
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	10
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	11
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	11
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	11
2.9.1.	<i>Gemeinden</i>	11
2.9.2.	<i>Parteien</i>	12
2.9.3.	<i>Schulratspräsidentenkonferenz</i>	13
2.9.4.	<i>Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer</i>	13
2.9.5.	<i>Schulleitungskonferenz der Gymnasien, Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Landschaft, Privatschulen beider Basel und Logopädinnen- und Logopädenverband der Region Basel</i>	14
2.9.6.	<i>Behindertenforum und Interessengemeinschaft besondere Kinder und Schule</i>	14
2.9.7.	<i>Fazit der Vernehmlassung</i>	15
3.	Anträge	15
3.1.	Beschluss	15
4.	Anhang	15

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

In § 57 Abs. 1 Bst. a des Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)) ist die schulpsychologische und kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten in Bezug auf ihre Kinder als Angebot der kantonalen Schuldienste definiert. Weiter ist in § 9 Abs. 2 Bst. a des Bildungsgesetzes festgelegt, dass diese Schuldienste für im Kanton Basel-Landschaft wohnhafte Schülerinnen und Schüler bis zur Beendigung der Sekundarstufe II unentgeltlich sind. Die gesetzlichen Grundlagen definieren die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) und den Schulpsychologischen Dienst (SPD) als kantonale Schuldienste mit ähnlichen und sich teilweise überschneidenden Aufgabenbereichen.

Vor diesem Hintergrund wurde 2006 eine Vereinbarung zwischen der KJP als Teil der Psychiatrie Baselland (PBL) und dem SPD getroffen, mit dem übergeordneten Ziel, Kindern und Jugendlichen eine klare und fachlich fundierte Beurteilung innerhalb der jeweiligen Fachbereiche zu gewährleisten. Diese wurde 2015 erneuert und präzisiert. Kinderpsychiatrische Fragestellungen fokussieren auf das Kind als Patient, während schulpsychologische Fragestellungen das Kind hinsichtlich seiner Bildungslaufbahn in den Blick nehmen.

Am 15. November 2022 hat der Regierungsrat die Vorlage [2022/629](#) «Erbringung und Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) der PBL für die Jahre 2023 bis 2025; Ausgabenbewilligung» an den Landrat weitergeleitet, die von diesem am 15. Dezember 2022 beschlossen wurde. Gemäss dieser Vorlage erfolgen die Bestellung und Abgeltung von Beratungsdienstleistungen durch Institutionen, Behörden und Fachpersonen jeweils direkt durch die jeweiligen Bezügerinnen und Bezüger. Dadurch waren die Angebote der KJP für die Schülerinnen und Schüler des Kantons Basel-Landschaft ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr als GWL finanziert, wurden jedoch weiterhin von der PBL bereitgestellt.

Seither haben die Indikationsstellungen für schulische Massnahmen bei der KJP sowohl an Zahl als auch an Komplexität zugenommen. Dasselbe gilt für den SPD. Gemäss Richtlinien der Schulpsychologie Schweiz interkantonale Leitungskonferenz (SPILK) zur Gestaltung der Schulpsychologie in der Schweiz sollte die Versorgungsdichte eines Schulpsychologischen Dienstes 100 Stellenprozent pro 1'500 Schülerinnen und Schüler nicht unterschreiten. Dieser Wert ist gegenüber internationalen Standards eher knapp bemessen. Die Versorgungsdichte im Kanton Basel-Landschaft liegt bei 2'943 Schülerinnen und Schüler pro Vollzeitstelle Schulpsychologie und ist damit nur halb so gross.

Zu Beginn des Schuljahres 2023/24 wurden Sofortmassnahmen zur Bewältigung des massiven Anstiegs psychischer Belastungen und Erkrankungen bei Schülerinnen und Schülern ergriffen. Konkret wurden zusätzliche Ressourcen für die Schulsozialdienste (SSD) und den SPD bewilligt, darunter eine Erhöhung der SPD-Ressourcen um 0,8 Vollzeitstellen (FTE). Damit Kinder und Jugendliche mit psychischen Beeinträchtigungen nicht dauerhaft aus dem normalen Schulalltag ausgeschlossen und in Angebote der speziellen Förderung oder Sonderschulen überwiesen werden, wurde die Sofortmassnahme für den SPD bis Ende des Schuljahrs 2025/26 verlängert.

Im Frühling 2024 hat die PBL angekündigt, dass sie ab dem 1. Januar 2025 aufgrund der fehlenden Ressourcen nicht mehr in der Lage sein wird, Leistungen zu erbringen, die nicht über die GWL abgegolten werden und aufgrund der grossen Ressourcenbeanspruchung über eine finanzielle Abgeltung verhandelt werden muss. In Gesprächen zwischen der PBL, der VGD und der BKSD haben sich die Beteiligten darauf geeinigt, eine Arbeitsgruppe aus Vertretungen von KJP und SPD einzusetzen. Diese Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, einerseits aus fachlicher Sicht die Handhabung der Übergangsphase vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Juli 2026 zu konzipieren. Andererseits erstellt sie eine Vereinbarung, welche die Zusammenarbeit zwischen der KJP und dem SPD ab dem 1. August 2026 regelt.

Anfang November 2024 informierte die PBL die BKSD darüber, dass die Notfall- und Krisenversorgung für Kinder und Jugendliche und deren Familien, die zeitnahe Terminierung von Diagnostik und vermehrte therapeutische Angebote höher priorisiert werden müsse als die gleichzeitig steigende Anzahl von Anfragen für Schulindikationen. Die Empfehlung von Verlängerungen für schulische Massnahmen bei Kindern und Jugendlichen, die nicht bei der PBL in Behandlung stehen, musste als Notfallmassnahme vom SPD übernommen werden. Die KJP war nicht mehr bereit bzw. in der Lage, diese Aufgaben zu übernehmen. Andernfalls wäre die Grundversorgung der Schülerinnen und Schüler nicht mehr gewährleistet gewesen.

2.1.1. *Übergangslösung für die Neuregelung bis 31. Juli 2026*

Nachdem die oben genannten Aufgaben kurzfristig von der KJP an den SPD übertragen wurden, beschloss der Regierungsrat, wie die verbleibenden Fälle bis zur geplanten Neuregelung ab dem 1. August 2026 übergeben werden sollen.

Derzeit teilen sich die KJP und der SPD die Zuständigkeit für schulische Unterstützungsmaßnahmen in Regelschulen sowie für sonderpädagogische Massnahmen. Ziel des Übergangsprozesses ist es, dass sich die Leistungen der KJP künftig auf die Diagnostik und Therapie der Schülerinnen und Schüler als Patientinnen und Patienten fokussieren, während der SPD als alleiniger kantonaler Schuldienst für die schulpsychologische Abklärung und Beratung agiert.

Vertretungen der KJP und des SPD entwickeln in der eingesetzten Arbeitsgruppe einen fachlichen Lösungsvorschlag, um die schulpsychologischen sowie kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärungen für die im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Dafür wurden die notwendigen Ressourcen für die KJP und den SPD bereitgestellt, um den operativen Betrieb reibungslos aufrechtzuerhalten. Für die Übergangszeit entwickelten die Vertretungen ausserdem eine Lösung zur Klärung der Schnittstellen. Damit werden Doppelspurigkeiten sowie Unsicherheiten bezüglich der Zuständigkeiten für Familien, Schulen, Institutionen und Behörden reduziert.

Eine schrittweise Übergabe der Fälle gewährleistet eine reibungslose Transition, da die sofortige Übernahme der aktuell 740 Fälle nicht praktikabel wäre. Dieser Prozess soll spätestens bis zum 31. Juli 2026 abgeschlossen sein. Parallel dazu werden die im SPD zusätzlich notwendigen Ressourcen sukzessive aufgebaut, bis insgesamt drei weitere Vollzeitstellen erreicht sind. Mit diesen drei zusätzlichen Vollzeitstellen kann der SPD die Übergangsphase bis zum 31. Juli 2026 bewältigen.

Ebenso wurde vom Regierungsrat festgelegt, wie die seit 2023 von der KJP nicht finanzierten, von der PBL jedoch erbrachten Leistungen sowie in der Übergangsphase weiterhin zu erbringenden Leistungen abgegolten werden. Analog den Abrechnungsprinzipien der GWL werden nur nachgewiesene Leistungen und nur bis zur Erreichung des Kostendaches vergütet. Liegt die erbrachte Leistung unter dem Kostendach, fällt die Vergütung entsprechend tiefer aus. Daraus ergibt sich eine maximale Abgeltung für die Jahre 2024 bis 2026 in der Höhe von 1'037'000 Franken. Für das Jahr 2023 verzichtet die PBL auf rückwirkende Abgeltungen.

2.1.2. *Neuregelung ab dem 1. August 2026*

Ab dem 1. August 2026 wird der SPD rund 740 zusätzliche Fälle pro Jahr betreuen. Dies ergibt sich daraus, dass der SPD als alleiniger Schuldienst festgelegt wird und die Zuständigkeit der KJP in diesem Bereich entfällt. Die Umsetzung erfolgt durch eine Anpassung des Bildungsgesetzes sowie weiterer Anpassungen auf Verordnungsstufe (Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderpädagogik und die heilpädagogische Früherziehung (Vo SoPä, [SGS 640.71](#)) und Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung, [SGS 640.21](#))). Um alle bisherigen KJP-Fälle vollständig zu übernehmen, werden laut aktueller Prognose 4,2 zusätzliche Vollzeitstellen benötigt. In dieser Zahl sind die bereits in der Übergangslösung eingeplanten 3 Vollzeitstellen enthalten.

Zu den 4,2 zusätzlichen Vollzeitstellen kommen 0,8 Vollzeitstellen aus den im Schuljahr 2023/24 eingeführten Sofortmassnahmen hinzu, die zur Bewältigung des massiven Anstiegs psychischer Belastungen und Erkrankungen bei Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden können. Diese Stellen sind befristet bis Ende des Schuljahrs 2025/26 und sollen verstetigt werden.

Die insgesamt 5 Vollzeitstellen stellen sicher, dass der SPD als Schuldienst seine Aufgaben weiterhin im Sinne der Schülerinnen und Schüler des Kantons Basel-Landschaft wahrnehmen kann.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der Anpassung des Bildungsgesetzes soll der SPD als alleiniger Schuldienst für die schulpsychologische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie für die Beratung der Erziehungsberechtigten in Bezug auf ihre Kinder zuständig sein.

Die KJP wird als Schuldienst aufgehoben. Sie fokussiert ihre Tätigkeit künftig auf kinder- und jugendpsychiatrische Abklärungen und Massnahmen. Diese Leistungen werden im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung ([KVG, SR 832.10](#)) abgegolten.

Damit der SPD die zusätzliche Arbeit bewältigen kann, werden ihm die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt. So kann er die umfassende Aufgabe als alleiniger abklärender kantonaler Schuldienst übernehmen. Auch die Sofortmassnahmen zur Bewältigung des massiven Anstiegs psychischer Belastungen und Erkrankungen bei Schülerinnen und Schülern sollen für den SPD verstetigt werden.

2.3. Erläuterungen

Die Anzahl schulischer Indikationsstellungen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Gründe dafür sind präzisere Diagnosen und ein genereller Anstieg der Schülerzahlen. Gleichzeitig hat die Komplexität der Abklärungen zugenommen. Daher ist es sinnvoll, die Kapazitäten und Kompetenzen der KJP künftig auf die Diagnostik und Therapie des Kindes als Patientin oder Patient zu fokussieren. Die KJP steht aufgrund der steigenden Nachfrage vor erheblichen Herausforderungen, die sich in Wartelisten und längeren Bearbeitungszeiten widerspiegeln, wodurch schulbezogene Anliegen nicht in der gebotenen Frist bearbeitet werden können. Zudem erfüllt die KJP einen Ausbildungsauftrag, der einen regelmässigen Wechsel der ärztlichen und psychologischen Fachpersonen mit sich bringt. Dies erschwert eine kontinuierliche Betreuung durch die gleiche Fachperson und verhindert den nachhaltigen Aufbau von Wissen zu einzelnen Schulen und Lehrpersonen. Der SPD verfügt über die notwendige schulpsychologische Expertise und eine enge Anbindung an die Schulen, wodurch er besser in der Lage ist, den Schuldienst umfassend und effizient zu gewährleisten.

Im Rahmen des Programms Generelle Aufgabenüberprüfung (PGA) führt die BKSD im Jahr 2025 eine umfassende Analyse des Bereichs Sonderschulung sowie eine Bedarfsanalyse der Sonder Schulplätze durch. Jede Sonderbeschulung setzt eine Indikationsstellung durch eine kantonale Fachstelle (KJP oder SPD) voraus. Dabei wurde festgestellt, dass zwei abklärende Fachstellen die Entwicklung von einheitlichen Standards und einer gemeinsamen Haltung erschweren. Aufgrund der zukünftigen Trennung zwischen schulpsychologischer und kinder- und jugendpsychiatrischer Fragestellung und Abklärung wird es keine Doppelabklärung derselben Fragestellung mehr geben.

Für psychiatrische (medizinische) Diagnosen bleibt die KJP weiterhin zuständig. Sie konzentriert sich verstärkt auf die Diagnostik und Therapie von Kindern als Patientinnen und Patienten. Die bisher im Rahmen des Schuldienstes erbrachte kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung und Beratung durch die KJP entfällt. Die Abrechnung erfolgt gemäss Auskunft der KJP weiterhin gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung ([KVG](#)). Wie bisher wird die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung für den Kanton Basel-Landschaft, einschliesslich der Notfallversorgung, sichergestellt.

Der Antrag, die schulischen Indikationen künftig ausschliesslich durch den SPD erstellen zu lassen, basiert auf der Überlegung, dass der SPD durch seine Nähe zu den Schulen besser auf deren Bedürfnisse eingehen kann. Diese Umstellung vereinfacht die Steuerung der Prozesse und stellt gleichzeitig effizientere sowie zielgerichtete Abläufe sicher. Durch die Orientierung an der Praxis anderer Kantone wird zudem ein bewährtes Modell aufgegriffen, das Potenzial für eine optimierte Zusammenarbeit zwischen Schulen und Fachstellen bietet.

2.3.1. Übernahme Aufgaben KJP

Ab dem 1. August 2026 wird der SPD rund 740 zusätzliche Fälle pro Jahr zu bewältigen haben. Diese können in Empfehlungen für die Sonderschulung (Integrative Sonderschulung, separate Sonderschulung in Tagessonderschulen) sowie die separate Sonderschulung in stationären Einrichtungen (Sonderschulheime) und Empfehlungen im Bereich der Speziellen Förderung aufgeteilt werden. In der Übergangsphase vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Juli 2026 wechselt die Zuständigkeit für diese Fälle schrittweise von der KJP zum SPD. Entsprechend werden dort die zusätzlichen Ressourcen schrittweise aufgebaut.

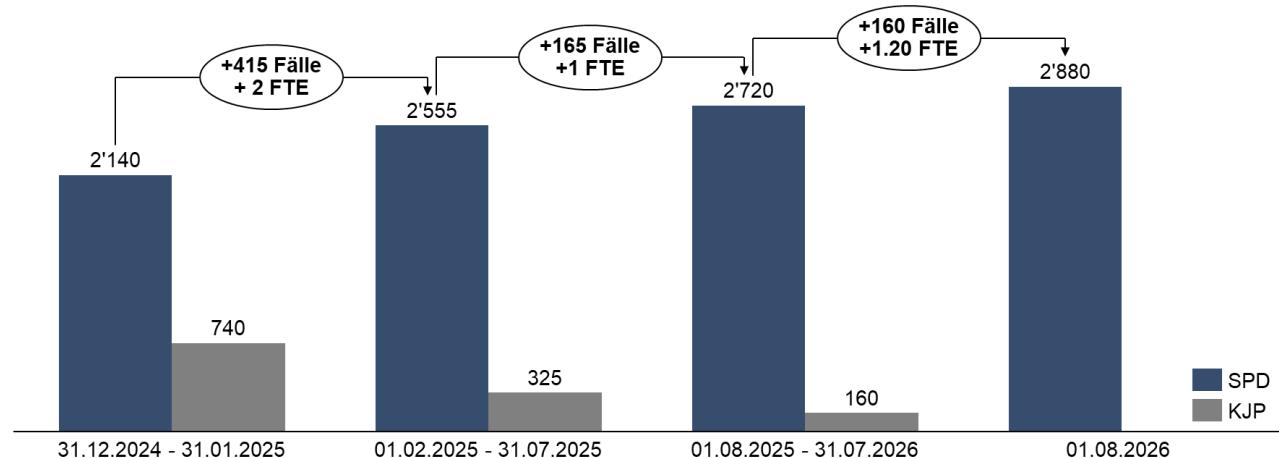
Tabelle 1: Aufbau Ressourcen BKSD

Anzahl Fälle 2024			Umlagerung		Anzahl Fälle ab 01.02.2025	
Fachstelle	Total SPD	Total KJP	Erhöhung SPD		Total SPD	Total KJP
Sonderschulung	600	200	100		700	100
Sonderschulheime	40	40	15		55	25
Spezielle Förderung	1500	500	300		1800	200
Total Fälle	2140	740	415		2555	325
FTE Schulpsychologie	15,45		2,00		17,45	
FTE Administration	4,00				4,00	

Anzahl Fälle ab 01.02.2025			Umlagerung		Anzahl Fälle ab 01.08.2025	
Fachstelle	Total SPD	Total KJP	Erhöhung SPD		Total SPD	Total KJP
Sonderschulung	700	100	50		750	50
Sonderschulheime	55	25	15		70	10
Spezielle Förderung	1800	200	100		1900	100
Total Fälle	2555	325	165		2720	160
FTE Schulpsychologie	17,45		1,00		18,45	
FTE Administration	4,00				4,00	

Anzahl Fälle ab 01.08.2025			Umlagerung		Anzahl Fälle ab 01.08.2026	
Fachstelle	Total SPD	Total KJP	Erhöhung SPD		Total SPD	Total KJP
Sonderschulung	750	50	50		800	0
Sonderschulheime	70	10	10		80	0
Spezielle Förderung	1900	100	100		2000	0
Total Fälle	2720	160	160		2880	0
FTE Schulpsychologie	18,45		1,00		19,45	
FTE Administration	4,00		0,20		4,20	

Tabelle 2: Veränderung der Fälle innerhalb der Übergangsphase



Der SPD bewältigt das erhöhte Arbeitsvolumen seit dem 1. Februar 2025 mit zusätzlich zwei Vollzeitstellen. Ab dem 1. August 2025 ist für die Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben des SPD eine Vollzeitstelle notwendig. Nach Abschluss der Übergangsphase wird per 1. August 2026 die Übertragung einer weiteren Stelle in der Schulpsychologie sowie eine Aufstockung der Administration um 20 Prozent erforderlich, um die zusätzlichen Fälle zu bewältigen (insgesamt 1,2 Vollzeitstellen). Daraus ergibt sich eine Aufstockung der Ressourcen des SPD um 4,2 Vollzeitstellen zur Übernahme der bisherigen Fälle der KJP.

2.3.2. Verstetigung der Ressourcen der Sofortmassnahmen

Aufgrund zahlreicher Rückmeldungen von Schulen, Fachdiensten und der Schulgesundheit zur psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen hat die BKSD gehandelt. Zu Beginn des Schuljahres 2023/24 wurden Sofortmassnahmen ergriffen, um Schülerinnen und Schüler besser dabei zu unterstützen, mit psychischen Belastungen, Erkrankungen und deren Auswirkungen im schulischen Umfeld umzugehen. Konkret wurden zusätzliche Ressourcen für die Schulsozialdienste (SSD) und den SPD bewilligt. Für den SPD bedeutete dies eine 80%-Stelle, welche bis zum Ende der Schuljahrs 2023/24 befristet war.

Damit Kinder und Jugendliche mit psychischen Beeinträchtigungen nicht dauerhaft aus dem normalen Schulalltag ausgeschlossen und in Angebote der speziellen Förderung oder sogar Sonder Schulen überwiesen werden, wurde die Sofortmassnahme für den SPD bis Ende des Schuljahrs 2025/26 verlängert. Da kurz- und mittelfristig keine Verbesserung der Situation absehbar ist, soll diese Massnahme für den SPD verstetigt werden, um dem massiven Anstieg psychischer Belastungen und Erkrankungen bei Schülerinnen und Schülern wirksam zu begegnen.

2.3.3. Kommentar zu den Gesetzesbestimmungen

Zur Festlegung des SPD als einzigen kantonalen Schuldienst für die schulpsychologische Abklärung und Beratung und zur Streichung der KJP als kantonalem Schuldienst werden die §§ 9 Abs. 2 Bst. a und 57 Abs. 1 Bst. a des Bildungsgesetzes angepasst.

In beiden Bestimmungen wird das Angebot der kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärung und Beratung gestrichen. Dadurch ist die KJP im Bildungsgesetz weder als unentgeltlicher Schuldienst noch allgemein als Schuldienst aufgeführt. Beratung und Abklärung durch die KJP erfolgt neu gestützt auf das KVG. Wie bisher wird die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung für Kinder und Jugendliche im Kanton Basel-Landschaft, einschliesslich deren Notfallversorgung, sichergestellt.

2.3.4. Konkretisierung auf Verordnungsstufe

Die Streichung der KJP als Schuldienst erfordert Anpassungen auf Verordnungsstufe. Dazu sind verschiedene Anpassungen der Vo SoPä und der Laufbahnverordnung notwendig. Darin wird der SPD als alleinige Fachstelle für schulpsychologische Abklärungen festgelegt.

2.3.5. Klärung der Zusammenarbeit zwischen KJP und SPD

Vertretungen des SPD und der KJP regeln und klären die Zusammenarbeit der beiden Stellen ab dem 1. August 2026.

Übergeordnetes Ziel der Vereinbarung ist es, Kindern und Jugendlichen eine eindeutige und fachlich fundierte Beurteilung sowie eine schullaufbahnorientierte Begleitung innerhalb der spezifischen Fachbereiche zu garantieren. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden folgende Schwerpunkte festgelegt:

1. Schulische Massnahmen sollen innerhalb der Logik des Bildungssystems entwickelt werden. Nur so sind sie im Schulalltag umsetzbar, anschlussfähig an den pädagogischen Auftrag und ermöglichen eine wirksame, systemgerechte Beratung und Indikation.
2. Effektivität und Effizienz sollen gesteigert werden, sowohl hinsichtlich des Ressourceneinsatzes beider Dienste wie auch in Bezug auf die schulischen Stützmassnahmen.
3. Durch die Trennung der Zuständigkeiten der beiden Dienste soll eine kantonal einheitliche Anwendung von Zugangskriterien zu schulischen Stützmassnahmen garantiert werden.
4. Die Doppelnutzung beider Dienste zum Zweck der Durchsetzung nicht vorgesehener, nicht adäquater oder nicht finanziabler schulischer Lösungen soll nicht mehr möglich sein.

Die Aufgabe der KJP besteht darin, die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung für den Kanton Basel-Landschaft, inklusive Notfallversorgung, zu gewährleisten. Es besteht ein umfangreiches ambulantes Angebot aus Diagnostik und Therapie sämtlicher kinder- und jugendpsychiatrischer Störungsbilder, sowohl im Einzel- als auch im Gruppensetting.

Der SPD als alleiniger Schuldienst berät und unterstützt bei Schulfragen. Schulpsychologische Beratung und Unterstützung sind freiwillig, kostenlos und neutral. Die Hauptaufgaben des SPD umfassen Diagnostik, Beratung und Prävention bei schulnahen Fragen und Problemen, mit dem Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung der psychosozialen Gesundheit der Kinder und Jugendlichen. Sie richten sich an Eltern, Kinder und Jugendliche sowie schulische Fachpersonen bei Problemen, die in der Schule auftreten.

Die KJP ist zuständig bei einer psychiatrischen Symptomatik. Der SPD ist als alleiniger Schuldienst die erste Anlaufstelle für alle schulischen Fragestellungen. Aufgrund der zukünftigen Trennung zwischen schulischer und kinder- und jugendpsychiatrischer Fragestellung und Abklärung wird es keine Doppelabklärung derselben Fragestellung mehr geben. Beide Stellen klären im Rahmen der Anamnese mit den Familien ab, ob an der jeweils anderen Stelle bereits diagnostische Abklärungen durchgeführt wurden.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Die vorgesehenen Anpassungen fokussieren sich im Wesentlichen auf den Bereich «Bildung und Innovation» der Langfristplanung im AFP 2026–2029 (LFP 6, Bildung und Innovation, S. 26). Der SPD verstärkt seine Beratungstätigkeit für Schulen, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte, um der steigenden Anzahl psychisch belasteter Schülerinnen und Schüler noch besser gerecht zu werden. Dadurch fördert er die Laufbahn von Kindern und Jugendlichen noch bedarfsgerechter.

Die KJP hingegen wird sich künftig auf die Diagnostik und Therapie von Kindern als Patientinnen und Patienten konzentrieren, wodurch die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft von einem

Gesundheitssystem mit breitem Angebot und hoher Leistungsqualität profitiert. Wie im Bereich «Gesundheit» der Langfristplanung im AFP 2026–2029 (LFP 8, Gesundheit, S. 30) vorgesehen ist.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Rechtsgrundlagen für das Angebot und die unentgeltliche Inanspruchnahme der kantonalen Schuldienste finden sich in den § 9 Abs. 2 und § 57 Abs. 1 Bst. a des Bildungsgesetzes. Das Nähere ist in der Verordnung Sonderpädagogik und der Laufbahnverordnung geregelt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Der resultierende Mehraufwand ist im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2029 enthalten. Dabei sind auch die Mehrkosten der Übergangsphase bis zum 1. August 2026 berücksichtigt. Der Regierungsrat hat die zusätzlichen Mittel im Rahmen der 3. Lesung zum AFP 2026–2029 beschlossen und sie dem Landrat mit dem AFP 2026–2029 zur Genehmigung unterbreitetet. Dieser hat die Mehrkosten genehmigt.

Die Mehraufwendungen im Personalaufwand des Profitcenters 2519 «Amt für Volksschulen» entstehen aufgrund der erhöhten Fallbearbeitung durch den SPD. Dort betrifft es die Kostenstellen 58240, 58241, 58242 des SPD im Subprofitcenter P25190.

Die zusätzlich anfallenden Personalkosten in der Höhe von 666'000 Franken für das Jahr 2026 sowie 849'000 Franken ab 2027 gelten gemäss § 41 Abs 1 Bst. b der Finanzhaushaltsverordnung durch die Zahlungsanweisung durch den finanziellen Prüfer als bewilligt und unterliegen somit nicht der Ausgabenbewilligungspflicht durch den Landrat.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja Nein

Durch die Übernahme der Aufgaben der KJP und die Wahrnehmung dieser Leistungen durch den SPD als alleiniger Schuldienst ist eine Anpassung des AFP 2026–2029 erforderlich, um die entstehenden Mehraufwendungen zu berücksichtigen. Diese sehen folgendermassen aus:

In Millionen Franken	PC	Kt	2025	2026	2027	2028	2029	Total
AFP 2025–2028	2519	30	7,968	8,010	7,932	7,995	7,995	
AFP 2026–2029	2519	30		8,676	8,781	8,844	8,844	
Differenz AFP	2519	30		0,666	0,849	0,849	0,849	+3,213

Tabelle 3: Auswirkungen auf den AFP

Da keine zusätzlichen Raum- oder Infrastrukturkosten anfallen, sind die mit den Stellen verbundenen Sachkosten vernachlässigbar. Allfällige Ausgaben werden über bestehende Budgets gedeckt.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja Nein

Damit der SPD seine Arbeit als alleiniger Schuldienst des Kantons Basel-Landschaft aufrechterhalten kann, sind ab dem 1. August 2026 fünf zusätzliche Vollzeitstellen erforderlich: 4,2 Vollzeitstellen für die Übernahme der 740 Fälle der KJP und 0,8 Vollzeitstellen für die Weiterführung der Sofortmassnahmen.

Vollzeitstellen	Übernahme Fälle KJP	Sofortmassnahmen	Total ab 1.8.2026

Schulpsychologie	4,0	0,8	4,8
Administration	0,2		0,2
Total	4,2	0,8	5,0

Tabelle 4: Übersicht Ressourcen SPD ab 1. August 2026

Daraus ergibt sich nachfolgende Änderungen im Stellenplan gegenüber dem AFP 2025–2028. Da die vollständige Übernahme aller Aufgaben auf den 1. August 2026 vollzogen wird, werden somit erst dann alle fünf Vollzeitstellen besetzt sein. Der Stellenplan des AFP 2026–2029 beinhaltet für das Jahr 2026 jedoch auch die drei Vollzeitstellen der Übergangsphase vor dem 1. August 2026 (vgl. Tabelle 5).

Vollzeitstellen	PC	2025	2026	2027	2028	2029
AFP 2025–2028	2519	48,6	48,7	48,3	48,3	48,3
AFP 2026–2029	2519		52,6	53,3	53,3	53,3
Differenz AFP Stellenplan	2519		3,9	5,0	5,0	5,0

Tabelle 5: Übersicht Änderung Stellenplan AFP

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Da der SPD zukünftig alleiniger Schuldienst ist, wird die Steuerung der Prozesse vereinfacht und es können gleichzeitig effizientere sowie zielgerichtete Abläufe sichergestellt werden. Durch die Orientierung an der Praxis anderer Kantone wird zudem ein bewährtes Modell aufgegriffen, das Potenzial für eine optimierte Zusammenarbeit zwischen Schulen und Fachstellen bietet: Dies auch weil der SPD durch seine Nähe zu den Schulen besser auf deren Bedürfnisse eingehen kann.

Zudem wird es durch die Trennung zwischen schulischer und kinder- und jugendpsychiatrischer Fragestellung und Abklärung keine Doppelabklärung derselben Fragestellung mehr geben, was als deutlich wirtschaftlicher erachtet werden kann.

2.7. Finanzaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzaushaltsgesetzes (FHG) geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

KMU sind von der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung nicht betroffen. Die Einwohnergemeinden, als Trägerinnen des Kindergartens und der Primarschule sowie der jeweiligen speziellen Förderung, sind auf einen leistungsfähigen SPD angewiesen.

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die im Rahmen der Vernehmlassung eingegangenen Rückmeldungen werden in der Vorlage zusammenfassend dargestellt und, soweit erforderlich, vom Regierungsrat behandelt. Die vollständigen Rückmeldungen sind in der Beilage enthalten.

2.9.1. Gemeinden

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) unterstützt die Stossrichtung der Vorlage ausdrücklich. Für die Gemeinden als Trägerinnen von Kindergarten und Primarschule ist ein funktionierender, gut erreichbarer und leistungsfähiger SPD von zentraler Bedeutung. Mit der vorgesehenen Konzentration der schulpsychologischen Leistungen beim SPD wird die Anbindung an die Schulen gestärkt, die Prozesse werden vereinfacht und die Transparenz für Eltern, Lehrpersonen und Behörden verbessert. Gerade vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und zunehmender Komplexität erachtet der VBLG die klare Aufgabenverteilung als den richtigen Schritt.

Der VBLG fordert mit Nachdruck, dass die in der Vorlage vorgesehenen Stellen im SPD auch tatsächlich geschaffen werden. Zudem beantragt er verbindliche Service-Levels, einheitliche digitale Anmelde- und Rückmeldeprozesse sowie klare, auf Verordnungsstufe geregelte Schnittstellen zwischen SPD und KJP. Ergänzend braucht es laut VBLG regionale Zuständigkeiten mit fester Fachpersonenzuordnung, Entlastungsmechanismen bei Spitzenlast sowie niederschwellige Angebote wie offene Sprechstunden, eine gesicherte Krisenintervention und ein Sprach- und Übersetzungs-Konzept. Ein jährliches Monitoring mit Rückmeldung an die Schulträger soll die fortlaufende Qualitätssicherung unterstützen.

18 Gemeinden schliessen sich ausdrücklich der Stellungnahme des VBLG an. Die übrigen Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgen gemäss Beschluss der VBLG-Generalversammlung vom 28. März 2019 der Verbandsstellungnahme, sofern sie keine eigene Stellungnahme einreichen.

Einzelne Gemeinden äussern Kritik, dass für bereits durch die KJP betreute Kinder künftig dennoch eine zusätzliche schulpsychologische Abklärung beim SPD erforderlich wäre. Sie verlangen zudem, dass Abklärungen durch den SPD ab dem 1. Kindergartenjahr zwingend gewährleistet sind. Weiter wird eine Kostenverschiebung vom Kanton zu den Familien infolge der Streichung kinder- und jugendpsychiatrischer Abklärungen und Beratungen bemängelt. Gefordert wird die Darlegung jener Fälle, in denen schulische Massnahmen aufgrund kinder- und jugendpsychiatrischer Diagnosen empfohlen werden, sowie eine Begründung, weshalb ein Stellenaufbau bei der KJP als ineffizient verworfen wurde.

Geäussert hat sich auch die Region Leimental Plus: Sie unterstützt die vorgeschlagene Änderung im Bildungsgesetz. Beide Dienste, SPD und KJP, müssen über effiziente Abläufe verfügen, um die Wartezeiten verkürzen zu können. Zudem ist sicherzustellen, dass Kürzungen im AVS beim SPD gesondert behandelt werden.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die geforderten Verbesserungen und Optimierungen beim SPD sind entweder bereits in Umsetzung oder werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen angestrebt. Sie gehören jedoch nicht ins Gesetz und sind daher nicht Gegenstand dieser Vorlage. Die Zusammenarbeit wird bewusst in einer Vereinbarung und nicht auf Verordnungsebene geregelt, um flexible und unkomplizierte Anpassungen zu ermöglichen und Kindern und Jugendlichen jederzeit eine eindeutige und fachlich fundierte Beurteilung innerhalb der spezifischen Fachbereiche zu garantieren. Die Beratung durch den SPD ist sowohl im Zusammenhang mit dem Kindertageneintritt bei Fragen zum Sonderschulbereich als auch ab dem ersten Kindergartenjahr durch niederschwellige Beratungsangebote und Beratungen im Sonderschulbereich im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten gewährleistet.

Gemäss Auskunft der KJP stellt die Abrechnung über die Krankenkasse keine neuen Kostenverschiebung dar, dies wurde auch in der jüngeren Vergangenheit so gehandhabt. Kinder- und jugendpsychiatrische Diagnosen nach ICD-10 haben grundsätzlich keine schulischen Massnahmen zur Folge, mit Ausnahme eines allfälligen Nachteilsausgleichs. Ein Stellenaufbau bei der KJP wurde aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Fachpersonen auf dem Arbeitsmarkt verworfen; die KJP konzentriert sich bewusst auf ihren medizinisch-psychiatrischen Versorgungsauftrag.

2.9.2. Parteien

Alle Parteien, die sich geäussert haben, unterstützen die Vorlage grundsätzlich. Die FDP Basel-Land regt zudem an, zu prüfen, ob schulpsychologische Leistungen teilweise ausgelagert werden können. Die Mitte Basel-Landschaft betont die Bedeutung von Ressourcenaufbau und Fachkräfte-sicherung sowie klarer Schnittstellen zwischen SPD und KJP; die jährlichen Mehrkosten von rund 850'000 Franken seien vertretbar, jedoch sorgfältig zu überwachen. Die SP Baselland fordert eine Stärkung von Weiterbildung und Supervision der Fachpersonen sowie eine institutionalisierte und

niederschwellige Zusammenarbeit zwischen SPD und KJP trotz Aufgabentrennung. Die SVP Baselland verlangt eine vertiefte Prüfung, ob Leistungen effizienter ausgelagert werden können, und Massnahmen zur Reduktion des steigenden Abklärungsbedarfs.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die Rekrutierung qualifizierter Fachkräfte ist anspruchsvoll. Der Stellenaufbau beim SPD wird daher kontinuierlich geplant und schrittweise umgesetzt. Bisher konnten alle Stellen besetzt werden. Die Schnittstellen zwischen SPD und KJP werden klar in der Vereinbarung geregelt. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bilden sich laufend weiter und nehmen regelmässig Supervision in Anspruch.

Eine Auslagerung schulpsychologischer Leistungen wurde geprüft, jedoch als ineffizient und fachlich fragwürdig beurteilt. Eine kantonale Bündelung ermöglicht Vereinfachungen durch einheitliche Standards, gleichzeitig besteht eine bewährte Zusammenarbeit mit privaten Fachstellen.

Dem steigenden Abklärungsbedarf wird im Rahmen laufender Projekte des AVS Rechnung getragen.

2.9.3. Schulratspräsidentenkonferenz

Die SRPK wünscht eine rasche Anpassung des Bildungsgesetzes im vorgeschlagenen Sinn sowie die fristgerechte Umsetzung der Folgearbeiten. Gleichzeitig wird hinterfragt, ob kinderpsychiatrische und schulpsychologische Fragestellungen stets klar trennbar sind, da sonst zusätzlicher Koordinationsaufwand zwischen den Fachstellen entsteht. Die aktuelle Neuorganisation der kantonalen Dienste sollte genutzt werden, um durch schlanke, standardisierte und digitalisierte Abläufe mit kurzen Reaktions- und Terminfristen Akzeptanz und Goodwill zu schaffen.

Stellungnahme des Regierungsrats

Schulpsychologische Fragestellungen betreffen stets Massnahmen im schulischen Kontext, wobei die psychische Gesundheit von grosser Relevanz ist. Kinderpsychiatrische Fragestellungen betreffen in der Regel Schülerinnen und Schüler. Entsprechend ist auch hier die Schulsituation von grosser Bedeutung. Eine trennscharfe Abgrenzung ist dabei nicht immer möglich. Daher werden die Schnittstellen zwischen SPD und KJP klar und verbindlich in einer Vereinbarung geregelt, und es findet ein regelmässiger Austausch statt. Die geforderten Verbesserungen und Optimierungen beim SPD sind entweder bereits in Umsetzung oder werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen angestrebt. Sie gehören jedoch nicht ins Gesetz und sind daher nicht Gegenstand dieser Vorlage. Die von der SRPK vorgeschlagenen redaktionellen Anpassungen wurden übernommen.

2.9.4. Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer

Die AKK begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen und die klare Trennung der beiden Dienste. Die Bündelung aller sonderpädagogischen Anliegen beim kantonalen Schuldienst wird als sinnvoll erachtet. Der SPD muss über ausreichende personelle und räumliche Ressourcen verfügen, damit Abklärungen innert weniger Wochen erfolgen können und keine Wartefristen entstehen.

Die Anmeldeverfahren und Abläufe im SPD sind zu vereinfachen, klar zu regeln und breit zu kommunizieren; direkte Anmeldungen beim KJP durch die Schulen sollten nach Absprache mit den Eltern weiterhin möglich sein. Klärungsbedarf besteht hinsichtlich der Zuständigkeitsabgrenzung und Zusammenarbeit zwischen SPD und KJP sowie der Frage, ob der SPD künftig Indikationen für einen Nachteilsausgleich stellen kann.

Stellungnahme des Regierungsrats

Abklärungen können weiterhin bei der KJP erfolgen. Eltern können ihre Kinder unverändert für medizinisch-psychiatrische Fragestellungen direkt bei der KJP anmelden. Für Massnahmen im schulischen Kontext ist jedoch ausschliesslich der SPD zuständig, selbstverständlich in Absprache mit

allen Systembeteiligten. Die geforderten Verbesserungen und Optimierungen beim SPD sind teilweise bereits umgesetzt oder werden im Rahmen der verfügbaren Ressourcen weiterverfolgt. Die Schnittstellen und die Zusammenarbeit zwischen SPD und KJP werden klar und verbindlich in einer Vereinbarung geregelt und durch einen regelmässigen Austausch sichergestellt. Der SPD ist zudem unverändert befugt, Indikationen für einen Nachteilsausgleich zu stellen.

2.9.5. Schulleitungskonferenz der Gymnasien, Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Landschaft, Privatschulen beider Basel und Logopädinnen- und Logopädenverband der Region Basel

Eine einheitliche Praxis und ein klarer Ansprechpartner werden als sehr wünschenswert erachtet. Die Schulleitungskonferenz der Gymnasien, der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Landschaft (VSLBL), die Privatschulen beider Basel sowie der Logopädinnen- und Logopädenverband der Region Basel begrüssen die Vorlage und stimmen der Änderung des Bildungsgesetzes zu. Der VSLBL weist darauf hin, dass im schulischen Umfeld klar kommuniziert werden muss, in welchen Fällen weiterhin der KJP zuständig ist, insbesondere bei notwendigen psychiatrischen Diagnosen.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die jeweiligen Zuständigkeiten werden vom AVS regelmässig an die Schulen kommuniziert. Insbesondere der mit dieser Vorlage angestrebte Wechsel der Zuständigkeiten wurde und wird kommunikativ eng begleitet.

2.9.6. Behindertenforum und Interessengemeinschaft besondere Kinder und Schule

Das Behindertenforum, Dachorganisation der Behinderten-Selbsthilfe Region Basel, weist darauf hin, dass die zunehmende psychische Belastung von Kindern und Jugendlichen in der Vorlage ungenügend reflektiert und in Massnahmen abgebildet wird. Weder die Problematik von Mehrfachdiagnosen (sozial, kognitiv, psychisch) noch die daraus resultierenden Herausforderungen in schulpsychologischen und schulpädagogischen Beurteilungen werden adressiert. Zudem könnte die Abwicklung psychiatrischer Abklärungen nach KVG für schulische Leistungsverfügungen zu einer Ungleichbehandlung führen. Die ausschliessliche Zuständigkeit des SPD für schulische Indikationen orientiere sich eher an den Bedürfnissen der Schulen als an jenen der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Schliesslich sei nicht davon auszugehen, dass bestehende Doppelprurigkeiten zwischen SPD und KJP entfallen, da Kinder und Jugendliche im Rahmen der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung gleichzeitig schulisch beurteilt und behandelt würden.

Das Behindertenforum stellt den Antrag § 9 Abs. 2 Bst. a des Bildungsgesetzes mit «sowie vorliegende psychiatrisch verfasste Abklärungen» zu ergänzen und § 57 Abs. 1 Bst. A in der bestehenden Fassung zu belassen. Ohne diese gesetzlichen Anpassungen lehnt das Behindertenforum die vorliegende Gesetzesanpassung ab.

Die IG Besondere Kinder und Schule weist darauf hin, dass bei noch unklaren Diagnosen, Mehrfach- oder Doppeldiagnosen, ASS sowie Bindungs- und anderen Traumafolgestörungen die fachliche Expertise des schulpsychologischen Dienstes allein nicht ausreiche. Im Zentrum müssten die Bedürfnisse und Diagnosen der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Familiensysteme stehen und nicht jene der Schulen. Zwar werde die personelle Aufstockung begrüsst, es stelle sich jedoch die Frage, ob dabei auch auf eine fachliche Spezialisierung geachtet werde. Ohne diese sei die klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen den beiden Diensten aus Sicht der IG wenig sinnvoll.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die vorliegende Vorlage ist organisatorisch ausgerichtet und behandelt keine inhaltlichen Aspekte. Durch die klare Trennung der Zuständigkeiten kann sich die KJP angesichts der zunehmenden psychischen Belastungen von Kindern und Jugendlichen künftig verstärkt auf die Diagnostik und Therapie von Schülerinnen und Schülern als Patientinnen und Patienten fokussieren. Die Familien werden auch künftig umfassend durch die KJP begleitet. Die Abrechnung erfolgt gemäss Auskunft

der KJP weiterhin gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG). Die schulische Indikationsstellung erfolgt seitens des SPD nach Rücksprache sowie mit Unterstützung der KJP. Schulische Massnahmen werden durch den SPD nicht auf der Grundlage von Diagnosen, sondern bedarfsorientiert festgelegt.

Für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung ist ein regelmässiger Austausch zwischen dem SPD und der KJP erforderlich. Die Schnittstellen, Zuständigkeiten und Formen der Zusammenarbeit werden klar und verbindlich in der Vereinbarung geregelt.

2.9.7. *Fazit der Vernehmlassung*

Die Änderung des Bildungsgesetzes zur Neuregelung des kantonalen Schuldienstes für die schulpsychologische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern wird in der Vernehmlassung grossmehrheitlich unterstützt. Entsprechend werden an der Vorlage keine grundlegenden Änderungen vorgenommen. Der Regierungsrat würdigt die eingebrachten Verbesserungsvorschläge und wird diese im Rahmen der Weiterentwicklung des SPD prüfen, priorisieren und soweit es die verfügbaren Ressourcen erlauben umsetzen.

3. Anträge

3.1. Beschluss

1. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)) gemäss Beilage zu ändern.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)).

Liestal, 10. Februar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Änderung des Bildungsgesetzes
- Synoptische Darstellung der Änderung des Bildungsgesetzes
- Auswertung Vernehmlassung

Landratsbeschluss

über Änderung des Bildungsgesetzes – Neuregelung des kantonalen Schuldienstes für die schulpsychologische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)) wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: